

## 2. Zoll- und Steuerwesen.

In Betreff der Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 14. Februar d. J. Nachstehendes beschlossen:

Im Falle eines örtlichen Verkehrsbedürfnisses können die Direktivbehörden den Bezirkssteuerstellen die Ermächtigung ertheilen, bei der Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung nach Bayern, Württemberg, Baden oder Elsaß-Lothringen auszuführenden Bieres, sofern der Transport nicht mittels der Eisenbahn stattfindet, von der Vorführung des Bieres zum Zwecke der Revision und Verschlussanlegung unter nachstehenden Bedingungen abzuweichen:

1. Der Brauer hat über das auszuführende Bier mindestens einen halben Tag vor der Absendung desselben der Bezirkssteuerstelle eine Anmeldung in zwei Exemplaren zur Visirung und Eintragung in das Anmeldebücher einzureichen und den Biertransport stets von einem Exemplar der amtlich visirten Ausfuhranmeldung begleiten zu lassen.
2. Den Steuerbeamten steht jederzeit die Befugniß zu, die Richtigkeit der Anmeldung, sowie die Erfüllung der vorschriftsmäßigen Bedingungen der Steuervergütung durch Revision der Biersendungen zu kontrolliren.
3. Behufs Feststellung der Steuervergütung hat der Brauer eine der Ausfuhr-Anmeldung beizufügende Bescheinigung der Steuerstelle des Bestimmungsortes über den Eingang des Bieres, sowie eine Quittung über die davon entrichtete Uebergangsabgabe beizubringen, und es wird der Berechnung der Steuervergütung diejenige Biermenge, von welcher die Uebergangsabgabe entrichtet worden ist, falls aber dieses Quantum größer ist, als das angemeldete, nur das letztere zugrunde gelegt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 9. Februar d. J. beschlossen, zu genehmigen, daß dem Großherzoglich badischen Hauptsteueramte Singen die demselben auf Antrag der Großherzoglich badischen Regierung durch Beschluß des Bundesraths vom 5. Februar 1880 — s. Central-Blatt 1880 S. 87 — entzogene Befugniß zur Abfertigung von Waaren der Tarifnummern 2c 1, 2, 3 und 22a und b zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifpositionen wieder beigelegt werde, und der vom Königlich preussischen Herrn Finanzminister bereits ertheilten Ermächtigung des Hauptzollamtes Altona, sowie der detachirten Zollabfertigungsstellen desselben, nämlich der Zollabfertigungsstellen:

1. auf den Pontons unterhalb des Neumühlener Kai,
2. am Baumwall in Hamburg,
3. an der Dampfschiffsbrücke zu St. Pauli und
4. an der Dampfschiffsbrücke zu Altona

zur Abfertigung von Waaren der Nummer 22e und f des Zolltarifes zu anderen, als den höchsten Zollsätzen dieser Tarifposition, — ferner der Ermächtigung des Hauptzollamtes Altona zur Abfertigung des mit Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung ausgehenden Zuckers aller Art die nachträgliche Genehmigung zu ertheilen.

Den Königlich preussischen Hauptsteuerämtern zu Magdeburg und Halberstadt ist die Ermächtigung ertheilt worden, die daselbst eingehenden Mineralöle von weniger als 790 oder von mehr als 830 Dichtigkeitsgraden unter Kontrolle der Verwendung zollfrei abzulassen.

Dem Königlich preussischen Hauptsteueramt zu Minden und dem Königlich preussischen Nebenzollamte I. zu Bocholt im Hauptamtsbezirke Breden ist die Befugniß zur Vorabfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Bieres, sowie ferner diesem letzteren Amte und dem Nebenzollamte I. zu Suderwick im nämlichen Hauptamtsbezirke die Befugniß zur Ertheilung der Ausgangsbefcheinigungen über derartige Biersendungen beigelegt worden.

---

Der Königlich bayerischen Aufschlag-Einnehmerei Gemünden im Hauptzollamtsbezirk Würzburg ist die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen über Branntweinsendungen, sowie zur Ausgangsabfertigung von Branntwein ertheilt worden.

---

### 3. Marine und Schifffahrt.

Die im Reichsamt des Innern als Anhang zum internationalen Signalbuche herausgegebene „Amtliche Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1882“ ist soeben erschienen.

Berlin, den 21. Februar 1882. Der Reichskanzler.  
In Vertretung: Ck.

---

Das erste Heft des dritten Bandes der im Reichsamt des Innern herausgegebenen „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs“ ist im Verlage von L. Friederichsen u. Co. in Hamburg erschienen. Das Heft ist im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 M. für das Exemplar zu beziehen.

Mit diesem Hefte der „Entscheidungen des Ober-Seeamts und der Seeämter des Deutschen Reichs“ wird eine Beilage, enthaltend Sach- und sonstige Register zu den im zweiten Bande veröffentlichten Entscheidungen, ausgegeben, welche mit dem Hefte zugleich oder auch abgesondert zum Preise von 0,60 M. für das Exemplar bezogen werden kann.

Berlin, den 22. Februar 1882. Der Reichskanzler.  
In Vertretung: Ck.

---